

Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 19/2018

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung
über die Zulassung von Studienbewerber-
innen und Studienbewerbern zu zulas-
sungsbeschränkten Teilstudiengängen
(Hauptfächer) im Rahmen des Master-
studiengangs Lehramt Gymnasium**

Vom 9. Mai 2018

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zu zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen (Hauptfächer) im Rahmen des Masterstudiengangs Lehramt Gymnasium

vom 9. Mai 2018

Aufgrund von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313), § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), und von § 20 Abs. 4 und 6 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S.63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2017 (GBl. S. 328), hat der Senat der Universität Konstanz am 2. Mai 2018 die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zu zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen (Hauptfächer) im Rahmen des Masterstudiengangs Lehramt Gymnasium in der Fassung vom 14. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 30/2017) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zu zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen (Hauptfächer) im Rahmen des Masterstudiengangs Lehramt Gymnasium in der Fassung vom 14. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 30/2017) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden in den Absätzen 1 und 3 jeweils die Worte „Studentische Abteilung“ durch die Worte „Abteilung Studium und Lehre“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) mindestens 64 ECTS-Credits in der Fachwissenschaft des betreffenden Teilstudiengangs sowie in der Summe mindestens 146 ECTS-Credits in beiden Hauptfächern“
 - bb) Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„d) ein mindestens dreiwöchiges Orientierungspraktikum an einem Gymnasium, einer beruflichen Schule, einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe oder ein äquivalentes Schulpraktikum“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bewerberinnen und Bewerber mit einem auf das Lehramt an Gymnasien bezogenen Bachelorabschluss gemäß Abs.1 Nr. 1, die einzelne Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht erfüllen, können fehlende Leistungen im Umfang von bis zu insgesamt 50 ECTS-Credits für den gesam-

ten Masterstudiengang im Rahmen einer Nachqualifizierung, die bis zur Anmeldung der Masterarbeit abgeschlossen sein muss, mit folgenden Einschränkungen nachholen:

Fachdidaktik-Lehrveranstaltungen nach Nr. 1 b) sowie das Orientierungspraktikum nach Nr. 1 d) können nicht nachgeholt werden, sondern müssen bis zum Bewerbungsschluss nachgewiesen werden.

Darüber hinaus können folgende Leistungen nicht nachgeholt werden:

- im Teilstudiengang **Biologie**
 - Praktikum „Chemische Operationen“,
 - Praktikum „Zellbiologisch-histologisch-mikroskopischer Kurs“
- im Teilstudiengang **Politikwissenschaft**
 - Seminarleistungen (es können nur Leistungen in Vorlesungen nachgeholt werden)
- im Teilstudiengang **Sport**
 - sportpraktische Leistungen (Module 5, 6 und 7 des Bachelorstudiengangs Sport Lehramt)“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem vierten Spiegelstrich wird das Wort „ggf.“ gestrichen.

bb) Der Text nach dem fünften Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- Nachweis der erfolgreichen Absolvierung einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung gem. § 4 Abs. 1 b) in jedem Hauptfach“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 a) bis c)“ durch die Angabe „gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 a) bzw. c)“ ersetzt.

bb) Der nachfolgende Satz („Dies gilt auch für den Nachweis des Orientierungspraktikums.“) wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft und gelten für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Master-Lehramtsstudium Gymnasium zum Wintersemester 2018/2019 oder später aufnehmen.

Konstanz, 9. Mai 2018

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger,

- Rektor –